

## Unterrichtsteilnahme im Grundschulwesen

### ÜBERSICHT

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>1</b>   | <b>Anwesenheitsregister</b> _____  | <b>1</b> |
| <b>2</b>   | <b>Abwesenheit</b> _____   | <b>1</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Allgemeines</b> _____   | <b>1</b> |
| <b>2.2</b> | <b>Nicht genehmigungspflichtige Abwesenheiten</b> _____                                    | <b>2</b> |
| <b>2.3</b> | <b>Genehmigungspflichtige Abwesenheiten kurzer Dauer (innerhalb der Obergrenze)</b> _____  | <b>2</b> |
| <b>2.4</b> | <b>Genehmigungspflichtige Abwesenheiten längerer Dauer (oberhalb der Obergrenze)</b> _____ | <b>2</b> |
| <b>2.5</b> | <b>Ungerechtfertigte Abwesenheiten</b> _____   | <b>3</b> |
| <b>2.6</b> | <b>Antragsverfahren</b> _____  | <b>3</b> |
| <b>3</b>   | <b>Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden</b> _____                                    | <b>3</b> |

#### Anlage 1: Antrag auf Abweichung von der Verpflichtung der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

**Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 28 und 63**  
**Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch**

### **1 Anwesenheitsregister**

Die regelmäßige Unterrichtsteilnahme des Schülers ist mittels eines Anwesenheitsregisters zu belegen.

Die An- bzw. Abwesenheit wird mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags ins Anwesenheitsregister eingetragen.

Das Anwesenheitsregister kann elektronisch geführt werden.

### **2 Abwesenheit**

#### **2.1 Allgemeines**

In der Schulordnung wird die maximale Zahl der Abwesenheiten festgelegt, die von den Erziehungsberechtigten gerechtfertigt werden dürfen. Diese Obergrenze beträgt mindestens 8 und höchstens 30 halbe Tage.

## **2.2 Nicht genehmigungspflichtige Abwesenheiten**

Nachfolgende Abwesenheiten sind **nicht** von oben erwähnter Obergrenze betroffen und bedürfen **keiner** besonderen Genehmigung:

- a) Abwesenheit wegen einer Krankheit, die durch eine ärztliche Bescheinigung belegt ist;
- b) Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde oder wegen der Notwendigkeit für den Schüler, sich zu dieser Behörde zu begeben (Bescheinigung der Behörde erforderlich);
- c) Todesfall eines Familienangehörigen (kein schriftlicher Nachweis erforderlich):
  - Verwandter 1. Grades (Eltern, Kind): max. 4 Tage;
  - Verwandter ab dem 2. Grad, der im selben Haus wohnt: max. 2 Tage;
  - Verwandter des 2., 3. oder 4. Grades, der nicht im selben Haus wohnt: max. 1 Tag.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen. Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Belege werden am Tage unmittelbar nach der Abwesenheit beim Schulleiter hinterlegt. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, erfolgt die Hinterlegung spätestens am vierten Abwesenheitstag.

## **2.3 Genehmigungspflichtige Abwesenheiten kurzer Dauer (innerhalb der Obergrenze)**

Nachfolgende Abwesenheiten **sind** von oben genannter Obergrenze betroffen (werden also von ihr abgezogen) und bedürfen immer der Genehmigung durch den Schulleiter:

- a) Abwesenheit wegen höherer Gewalt;
- b) Abwesenheit auf Grund außergewöhnlicher Umstände, die mit familiären, Gesundheits- oder Beförderungsproblemen zusammenhängen;
- c) Abwesenheiten wegen einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Spitzensportwettkämpfen, an Berufs- und Handwerksmeisterschaften oder auf Grund der Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung;
- d) Abwesenheiten wegen einer Teilnahme an Trainingslagern oder sportlichen Wettkämpfen, die auf die Teilnahme an Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen und an internationalen Spitzensportwettkämpfen vorbereiten. Die Dauer dieser Abwesenheit darf 30 halbe Tage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Im Falle einer Abwesenheit gemäß Buchstabe a) und b) informieren die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schulleitung und reichen so rasch wie möglich einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Schulleiter ein, der seinerseits über die Annehmbarkeit befindet.

Zwecks Genehmigung der unter den Buchstaben c) und d) angeführten Abwesenheit reichen die Erziehungsberechtigten spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Schulleiter ein, der seinerseits über die Annehmbarkeit befindet.

## **2.4 Genehmigungspflichtige Abwesenheiten längerer Dauer (oberhalb der Obergrenze)**

### **2.4.1 Teilnahme an Trainingslagern und Sportwettkämpfen**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister eine längerfristige Abwesenheit zwecks Teilnahme an Trainingslagern und sportlichen Wettkämpfen genehmigen.

In diesem Fall werden zu Beginn des Schuljahres oder – falls dies nicht möglich ist – spätestens einen Monat vor Beginn des Trainingslagers beziehungsweise des sportlichen

Wettkampfes über die Schulleitung folgende Unterlagen bei der Abteilung Unterricht und Ausbildung des Ministeriums der DG eingereicht:

- ein schriftlicher, begründeter Antrag der Erziehungsberechtigten;
- ein Gutachten der Schulleitung;
- ein Gutachten der durch das Dekret vom 19. April 2004 geschaffenen Sportkommission;
- ein Jahresplan über die vorgesehenen Aktivitäten.

#### **2.4.2 Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister eine längerfristige Abwesenheit zwecks Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung genehmigen.

Der entsprechende schriftliche, begründete Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der Meisterschaft beziehungsweise Veranstaltung über den Schulleiter bei der Abteilung Unterricht und Ausbildung des Ministeriums der DG einzureichen.

#### **2.5 Ungerechtfertigte Abwesenheiten**

Alle Abwesenheiten, die nicht unter die Punkte 2.2., 2.3. und 2.4. fallen, gelten als ungerechtfertigt.

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Erziehungsberechtigten bis Ende der Woche, in der die Abwesenheit festgestellt wird, schriftlich mitgeteilt.

Ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheiten eines Schülers können dessen Regularität in Frage stellen. Die Schule kann entsprechende Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

#### **2.6 Antragsverfahren**

Für die unter Punkt 2.4. erwähnten Abwesenheiten längerer Dauer ist über die Schulleitung ein schriftlicher Antrag beim Ministerium der DG einzureichen. Das entsprechende Formular befindet sich in der Anlage.

Die Anträge müssen so rasch wie möglich gestellt werden. Ist es nicht möglich, alle geforderten Belege einzureichen, wird dies dem Ministerium mitgeteilt.

Für jeden Schüler wird ein Einzelantrag eingereicht.

Der Antrag ist einzureichen beim:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung  
Fachbereich Rechtsfragen und Unterrichtsorganisation  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 61

Fax: 087 55 64 75

E-Mail: [unterricht@dgov.be](mailto:unterricht@dgov.be)

### **3 Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden**

Aus medizinischen Gründen wird ein Schüler vom Besuch des Sportunterrichts befreit, falls ein Arzt eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die wichtigste Aufgabe des Schulsports darin besteht, die Gesundheit aller Schüler durch

regelmäßiges Üben und Training zu fördern. Er dient dazu, sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten auszubilden, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein; sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsanreize. Ärzte, Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Sonstige Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden müssen beim Ministerium beantragt (formloser Antrag) werden.